

Landgericht Hagen

43 Landgericht Hagen, 58086 Hagen

Herrn
XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

29.06.2011 Seite 1 von 1
Aktenzeichen
43 Qs-500 Js219/10-19/11
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau B.
Durchwahl
02331 985-468

Sehr geehrter Herr XXX,

in der Strafsache
gegen XXX
wird um Kenntnisnahme gebeten.

Auf Anordnung

B.

Justizobersekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Heinitzstr. 42
58097 Hagen
Sprechzeiten
Montag und Dienstag 07 30
bis 16 00 Uhr. Mittwoch bis
Freitag 07 30 Uhr bis 15 30
Uhr
Telefon
02331 9850
Telefax:
02331 985585

Nachtbriefkasten. Hemitzstr
42. 58097 Hagen
Konten der Gerichtszahlstelle
Hagen: Postbank Dortmund
BLZ 44010046.
Konto-Nummer: 187459
Schalterstunden: Montag bis
Freitag 0830 bis 12:30 Uhr
Verkehrsbindung. PKW:
Autobahnzubringer A 467 Bus:
Buslinien ab Hauptbahnhof
Hagen 513, 515, 517, 522,
524, 525, 526, 547. E 37 – bis
Haltestelle Landgericht

43 Qs 19/11LG Hagen
17 Cs 174/11 AG Iserlohn
500 Js 219/10 StA Hagen

LANDGERICHT HAGEN

BESCHLUSS

In der Strafsache

Gegen **XXX XXX**,
geboren am XX.XX.XXXX in XXX ,
wohnhaft XXX XXX, 586XX Iserlohn,
geschieden, Deutscher,

Verteidiger: Rechtsanwalt Schulte-Bräucker aus Iserlohn,

wegen falscher Verdächtigung

hat die 3. Strafkammer des Landgerichts Hagen **auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 5. April 2011** gegen den Beschluss des Amtsgerichts Iserlohn vom 10. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Junge, den Richter am Landgericht Berg und den Richter am Landgericht Dr. Kappel am 22. Juni 2011 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Iserlohn vom 10. März 2011 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Strafbefehls an das Amtsgericht Iserlohn zurückverwiesen.

Gründe

I.

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, sich durch die von ihm mit Schreiben vom 12.06.2010 und vom 11.08.2010 jeweils gegen Mitarbeiter der ARGE des Märkischen Kreises in Iserlohn (im folgenden: ARGE) erstatteten Strafanzeigen **wegen falscher Verdächtigung in zwei Fällen, in einem Fall tateinheitlich mit übler Nachrede**, strafbar gemacht zu haben.

Der Angeschuldigte bezieht über die ARGE seit dem 01.01.2005 ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II. In diesem Zusammenhang führte er gegen die ARGE auch zahlreiche Verfahren vor dem Sozialgericht. Daneben vertritt er auch als Bevollmächtigter Dritter gerichtlich und außergerichtlich deren Interessen gegenüber der ARGE, teilweise auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Iserlohner Vereins „aufRecht e.V. — Verein für soziale Rechte“.

1. Der Angeklagte ist geschieden und Vater dreier Töchter. Auch die frühere Ehefrau des Angeschuldigten, Frau XXX XXX, und die in deren Haushalt lebende gemeinsame Tochter XXX bezogen in der Vergangenheit Leistungen nach dem SGB II. Im Zusammenhang mit **an die vorgenannte Tochter des Angeschuldigten geleisteten Zahlungen** erwirkte die ARGE im Jahre 2005 **gegen die geschiedene Ehefrau des Angeschuldigten eine Rückforderung** in Höhe von 198,98 €. Der Angeschuldigte sah diese Rückforderung als unrechtmäßig an und forderte die ARGE wiederholt, zuletzt mit Schreiben vom 10.09.2009 zur Rückerstattung dieses Betrages an seine geschiedene Ehefrau auf. Dies lehnte die zuständige Sachbearbeiterin der ARGE, Frau V. Sch. , mit Schreiben vom 16.12.2009 ab und führte zur Begründung aus:

„Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind ausschließlich etwaige Ansprüche der XXX XXX und nicht die ihrer Mutter Insofern geht der Antrag auf Rückerstattung ‚ins Leere‘.“

Mit an die Widerspruchs- und Klagestelle der ARGE gerichtetem Schreiben vom 16.03.2010 nahm der Angeschuldigte unter dem Betreff *"Sozialleistungsbetrug durch die ARGE MK"* hierauf Bezug und führte aus:

„Frau Sch. bestätigt damit Kenntnis vom Rechtsanspruch von Frau XXX XXX zu haben, will aber nicht - wie rechtlich von Amts wegen verpflichtet - tätig werden.“

Hiermit bitte ich Sie um Ihre persönliche Stellungnahme und die Zusage, dass Sie das Geld unverzüglich und ordnungsgemäß verzinst nachleisten werden. Sollten Sie dennoch das Geld rechtswidrig behalten wollen, werde ich Strafanzeige wegen vorsätzlichem Sozialleistungsbetrug stellen."

Mit Schreiben vom 23.03.2010 wies der Leiter der Widerspruchsstelle, Herr R. K. , die vom Angeschuldigten aus dem Schreiben vom 16.12.2009 gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen als nicht zutreffend zurück und stellte hierzu fest:

"Fakt ist, dass weder ... Tochter XXX noch Sie selbst durch die Aufhebung und Erstattung in Höhe von 198,98 € in Ihren Rechten betroffen sind."

Daraufhin erstattete der Angeschuldigte mit an die Staatsanwaltschaft Hagen gerichtetem Schreiben vom 12.06.2010 „Strafanzeige gegen V. Sch. und R. K. wegen vorsätzlichen, gemeinschaftlichen Betruges gem. § 236 StGB“. Beide Mitarbeiter verweigerten „wider besseres Wissen seit vielen Monaten die Auskehr von Sozialleistungen“. Unter Voranstellung des vorgenannten Zitats aus deren Schreiben vom 16.12.2009 führte der Angeschuldigte aus, Frau Sch. erkläre „damit indirekt,
..... Ehefrau (und Töchter) um ihre rechtmäßige zustehende Leistungen betrügen zu wollen“. Herr K. versuche durch das vorgenannte Zitat aus seinem Schreiben vom 23.03.2010 „die legitime Rechtsverfolgung auszuhebeln“ und „durch Ablenkungsmanöver hinsichtlich der anspruchsberechtigten Person über den tatsächlich bestehenden Rechtsanspruch hinweg zu täuschen, um die Leistungserbringung verweigern zu können“.

Die Staatsanwaltschaft forderte mit Schreiben vom 22.07.2010 den Geschäftsführer der ARGE zur Stellungnahme zur Strafanzeige auf unter Beifügung der für die Bearbeitung dienlichen Bescheide und Schriftsätze. Dieser wies mit Schreiben vom 30.07.2010 die gegen seine Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe zurück und erstattete als deren Dienstvorgesetzter gegen den Angeschuldigten seinerseits Strafanzeige wegen Beleidigung und Falschverdächtigung und stellte insofern Strafantrag gemäß § 194 Abs. 3 StGB.

2. Mit Schreiben vom 11.08.2010 erstattete der Angeschuldigte bei der Staatsanwaltschaft Hagen *Strafanzeige gegen Herrn A. A. , zu laden über seine Dienststelle ARGE Märkischer Kreis, ... wegen grob vorsätzlicher Verletzung der sozialrechtlichen Fürsorgepflicht, Amtsmissbrauch, unterlassener Hilfeleistung, rechtswidriger Versagung von Sozialleistungen u.ä."*

Zur Begründung führte der Angeschuldigte aus, er sehe sich zur Stellung der Strafanzeige gezwungen „aus Sorge um die körperliche und psychische Gesundheit seines Freundes“, des ebenfalls im Leistungsbezug der ARGE stehenden Herrn XXX . In seiner Eigenschaft als zuständiger Mitarbeiter der ARGE verweigere Herr A. Herrn XXX „trotz unabweisbarer Bedürftigkeit die existenzsichernden Sozialleistungen aufgrund unhaltbarer Vorwände“.

Mit vorangegangenen Schreiben vom 30.07.2010 hatte Herr A. dem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragenden Herrn XXX aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen und hierzu ausgeführt, ohne vollständige Unterlagen könne nicht festgestellt werde, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen bestehe.

Dies nahm der Angeschuldigte zum Anlass, Herrn A. mit Schreiben vom 08.08.2010 ultimatim unter Fristsetzung bis „Dienstag, 10.08.2010, 12:00 Uhr“ zur Auszahlung der von Herrn XXX beantragten Sozialleistungen aufzufordern, und führte unter Bezugnahme auf die von der ARGE erbetenen Unterlagen zur Begründung u.a. aus:

"Diese unerfüllbaren Forderungen rechtfertigen eine Versagung von Sozialleistungen nicht.

Durch Ihr Verhalten sehe ich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) meines Freundes als extrem gefährdet an.

Sollten Sie nicht binnen drei Tagen die geschuldeten ... Leistungen auskehren, werde ich ... ohne weitere Hinweise Strafanzeige gegen Sie stellen und Ihr gesundheitsgefährdendes Verhalten einer strafrechtlichen Überprüfung zuführen."

In seiner Strafanzeige vom 11.08.2010 kommentierte der Angeschuldigte diese Verfahrensweise abschließend wie folgt:

„Aufgrund der Tatsache, dass der Sachbearbeiter trotzdem bis heute die zum Leben notwendigen Leistungen verweigert, bin ich gezwungen, mein Wort einzulösen, um eine lebensbedrohende Gefährdung von meinem Freund XXX XXX abzuwehren.“

Als juristischer Laie stelle ich den Antrag auf strafrechtliche Überprüfung aller in Frage kommender Rechtsverstöße und erbitte Ihre Unterstützung dahingehend, dass die Leistungen an Herrn XXX schnellstmöglich ausgekehrt werden.“

Die Staatsanwaltschaft bat mit Schreiben vom 26.08.2010 den Geschäftsführer der ARGE um Stellungnahme zur Strafanzeige. Dieser wies mit Schreiben vom 18.10.2010

die gegen seinen Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe zurück.

Mit Verfügung vom 12.10.2010 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter Sch. und K. der ARGE gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Die hiergegen vom Angeschuldigten erhobene Beschwerde wies der Generalstaatsanwältin Hamm mit Schreiben vom 16.12.2010 als unbegründet zurück.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 teilte die Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten mit, dass auch das Ermittlungsverfahren gegen Herrn A. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist.

In dem von ihr gegen den Angeschuldigten zwischenzeitlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24.02.2011 beim Amtsgericht Iserlohn unter Bezugnahme auf die in den Strafanzeigen des Angeschuldigten vom 12.06.2010 und vom 11.08.2010 gegen die genannten Mitarbeiter der ARGE erhobenen Vorwürfe beantragt, im Wege des Strafbefehls gegen den Angeschuldigten wegen falscher Verdächtigung in zwei Fällen - in einem Fall, nämlich wegen der gegen die Mitarbeiter Sch. und K. aufgestellten ehrverletzten Behauptungen – tateinheitlich mit übler Nachrede, eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 20,00 € festzusetzen. Der Angeschuldigte hatte im Ermittlungsverfahren zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen keine Einlassung abgegeben.

Mit Beschluss vom 10.03.2011 hat das Amtsgericht den Erlass des beantragten Strafbefehls aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, die Angaben in den Strafanzeigen erfüllten nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 164 StGB. Die Annahme einer falschen Verdächtigung scheidet nämlich aus, wenn nach den Darstellungen des Sachverhalts es offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Voraussetzungen einer angeblich begangenen Straftat vorliegen. Der Angeschuldigte habe auch keine Verleumdung begangen, da er in den genannten Strafanzeigen keine unwahren Tatsachen vorgetragen, sondern allenfalls eine unzutreffende rechtliche Bewertung vorgenommen habe.

Gegen diesen ihr am 31.03.2011 zugestellten Beschluss wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 05.04.2011.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist gemäß §§ 408 Abs. 2 S. 2, 210 Abs. 2 StPO zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass des Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 S. 1 StPO zu Unrecht abgelehnt. Denn der Angeschuldigte erscheint nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens der ihm zur Last gelegten Taten hinreichend verdächtig. **Hinreichender Tatverdacht ist anzunehmen, wenn die nach Maßgabe des Akteninhalts vorzunehmende vorläufige Tatbewertung ergibt, dass die Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlich ist** (BGHSt 23, 304, 306). Im Sinne dieser Maßgabe ist der Angeschuldigte hier der ihm im Antrag auf Erlass des Strafbefehls vom 24.02.2011 zur Last gelegten Taten hinreichend verdächtig.

Tathandlung einer falschen Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB ist das Verdächtigen, also das Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts gegen eine andere Person, eine rechtswidrige Tat oder Dienstpflichtverpflichtung begangen zu haben durch das Behaupten von Tatsachen, **die im konkreten Fall geeignet sind, einen in Wahrheit Unschuldigen der Gefahr behördlichen Einschreitens auszusetzen** (vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl., § 164, Rn. 3 m. weit. Nachw.). Zweck der Vorschrift ist es mithin auch zu verhindern, dass auf der Grundlage unzutreffender Tatsachen Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt oder fortgeführt werden, in denen zu prüfen ist, ob gegen den einer rechtswidrigen Tat Verdächtigen strafrechtliche Sanktionen in Betracht kommen (LK-Ruß, StGB, 12. Aufl., § 164 Rn. 15).

Die verleumderische Behauptung einer Straftat in der Absicht, gegen eine andere Person ein behördliches Verfahren herbeizuführen, erfüllt — worauf das Amtsgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend hingewiesen hat — zwar den objektiven Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB dann nicht, wenn schon die Verdächtigung selbst ohne weiteres und eindeutig erkennen lässt, dass jedwede strafrechtliche Sanktion ausgeschlossen ist, weil die Voraussetzungen einer angeblich begangenen Straftat offenkundig nicht vorliegen (vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl., § 164, Rn. 5b m. weit. Nachw.).

Umgekehrt kann jedoch ein Vergehen der falschen Verdächtigung auch dadurch begangen werden, dass der Täter bei der Stellung einer Strafanzeige Tatsachen verschweigt, die eine Strafbarkeit des Verdächtigen entfallen lassen oder die die Behörde jedenfalls, sei es auch nur aus tatsächlichen Gründen, von einem Einschreiten abge-

halten hätten (vgl. OLG Brandenburg, NJVV 1997, 141; LK-Ruß, StGB, 12. Aufl., § 164 Rn. 15 m. weit. Nachw.).

In diesem Sinne erscheint hier bei der vorzunehmenden Gesamtschau des Inhalts der Strafanzeigen vom 12.06.2010 und vom 11.08.2010 der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Taten der falschen Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB) — im erstgenannten Fall tateinheitlich mit übler Nachrede (§ 186 StGB) — hinreichend verdächtig.

Hier bezichtigte der Angeschuldigte in den von ihm bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeigen die darin genannten Mitarbeiter der ARGE jeweils einer rechtswidrigen Tat, nämlich die Mitarbeiter Sch. und K. in der Anzeige vom 12.06.2010 ausdrücklich einer Tat des gemeinschaftlichen Betruges und in der Anzeige vom 11.08.2010 den Mitarbeiter A. u.a. einer Tat der unterlassenen Hilfeleistung.

Der Gesamthalt der seitens der ARGE auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft vorgelegten, in den betreffenden Verfahren gewechselten Korrespondenz lässt jedoch den Schluss zu, dass die vom Angeschuldigten erhobenen Verdächtigungen objektiv falsch und vom Anzeigenden in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit aufgestellt worden waren. Dies indiziert zum einen bereits die Einstellung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach Vorlage der betreffenden Unterlagen durch die ARGE. Zum anderen lässt bereits der letzte Satz der Strafanzeige vom 11.08.2010, in dem der Angeschuldigte die Unterstützung der Staatsanwaltschaft dahingehend erbittet, „*dass die Leistungen an Herrn XXX schnellstmöglich ausgekehrt werden*“, erkennen, dass es dem Angeschuldigten bei der Stellung seiner Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft in erster Linie darauf ankam, den Behördenapparat für seine Zwecke zu missbrauchen.

Zu diesem Zweck verband der Angeschuldigte in den von ihm erstatteten Strafanzeigen jeweils aus den die beantragte Sozialleistung ablehnenden Schreiben der betreffenden Mitarbeiter der ARGE zutreffend wiedergegebene Zitate mit der Behauptung unrichtiger Tatsachen.

So stellt der Angeschuldigte etwa in der Anzeige vom 12.06.2010 die Behauptung auf, die Mitarbeiterin Sch. verweigere „*die Erstattung der unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Unrecht erschlichenen Rückforderungen*“, um die geschiedene Ehefrau des Angeschuldigten und dessen Tochter XXX „*um ihre rechtmäßig zustehenden Leistungen betrügen zu wollen*“. Der Mitarbeiter K. versuche „*durch Ablenkungsma-*

növer hinsichtlich der anspruchsberechtigten Person über den tatsächlich bestehenden Rechtsanspruch hinweg zu täuschen, um die Leistungserbringung verweigern zu können".

In seiner Anzeige vom 11.08.2010 behauptet der Angeschuldigte in Bezug auf den Mitarbeiter Herrn Anders, diesem sei „sowohl die *Bedürftigkeit als auch die massive gesundheitliche Einschränkung*“ des Antragstellers XXX XXX bekannt, dennoch verweigere er diesem „*die existenzsichernden Sozialleistungen aufgrund unhaltbarer Vorwände*“.

Anhaltspunkte dafür, dass die vorgenannten Behauptungen der Wahrheit entsprechen, sind den Akten nicht zu entnehmen.

Dadurch, dass der Angeschuldigte in seinen Strafanzeigen jeweils nur bruchstückhaft aus der mit der ARGE gewechselten Korrespondenz zitiert, verschweigt er gegenüber der Staatsanwaltschaft jedoch gleichzeitig Tatsachen, die es der Behörde ermöglicht hätten, von einem Einschreiten abzusehen.

Die von ihm erstatteten Strafanzeigen hatte der Angeschuldigte mithin inhaltlich so konzipiert, dass nach seinem Vortrag das Vorliegen einer von den Verdächtigten begangenen rechtswidrigen Tat gerade nicht von vornherein offenkundig und eindeutig ausgeschlossen erschien, so dass die Staatsanwaltschaft sich zunächst jeweils veranlasst sah - wie vom Angeschuldigten auch bezweckt -, gegen die betreffenden Mitarbeiter der ARGE ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Nach alledem besteht hinsichtlich der Strafanzeigen vom 12.06.2010 und vom 11.08.2010 gegen den Angeschuldigten hinreichender Tatverdacht wegen zweier Taten der falschen Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB), und zwar im erstgenannten Fall tateinheitlich mit übler Nachrede (§ 186 StGB), weil der Angeschuldigte in dieser Anzeige in Bezug auf die Mitarbeiter Sch. und K. Tatsachen behauptet, die geeignet waren, die genannten Personen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die im angefochtenen Beschluss erfolgte Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Erlass des Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 S. 1 StPO ist daher zu Unrecht erfolgt, so dass der Beschluss vom 10.03.2011 auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufzuheben war.

Das Amtsgericht hat jedoch weiterhin die Wahl, entweder gemäß § 408 Abs. 3 S. 1 StPO dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend einen Strafbefehl zu erlassen oder gemäß § 408 Abs. 3 S. 2 StPO Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

In dieses Wahlrecht darf das Beschwerdegericht nicht eingreifen, so dass es der Kammer nicht gemäß § 309 Abs. 2 StPO erlaubt ist, die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst zu treffen. Die Sache war vielmehr zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen (vgl. etwa Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 408, Rn. 9, m. weit. Nachw.).

Eine Entscheidung über **die Kosten des Beschwerdeverfahrens** ist nicht **veranlasst**.

Junge

Berg

Dr. Kappel

Ausgefertigt

B. _____, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts